

# Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

Änderung vom ... [Entwurf vom 11.12.2015]

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95, 122 und 123 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## I

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln 52 und 58, wird «Aufsichtsbehörde» ersetzt durch «IGE», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

<sup>2</sup> *Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «EZV».*

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

### *Art. 5 Abs. 1, Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text) und Bst. c*

<sup>1</sup> Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind:

c. amtliche Dokumente, die von einer Behörde stammen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte;

### *Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2*

#### Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

<sup>1</sup> Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst als Haupt- oder Nebentätigkeit vermietet, verleiht oder sonst wie zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin eine Vergütung.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

SR .....

<sup>1</sup> SR **101**

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> SR **231.1**

*Art. 19 Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 Bst. a und Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

c. *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3</sup> Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:

a. *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3bis</sup> Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.

*Art. 22b Verwendung von verwaisten Werken*

<sup>1</sup> So lange der Inhaber oder die Inhaberin der Rechte an einem Werk unbekannt oder unauffindbar ist (verwaistes Werk), kann das Werk nur unter den folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a. Die Verwendung des Werks erfolgt auf der Grundlage eines Werkexemplars, das sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befindet.
- b. Das Werkexemplar nach Buchstabe a wurde in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt oder zugänglich gemacht.
- c. Die Verwendung des Werks wurde von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft erlaubt.

<sup>2</sup> Sind in ein Exemplar eines verwaisten Werks andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 1 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen Werken oder Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Mass die Eigenart des Exemplars bestimmen.

<sup>3</sup> Für die in Anwendung von Absatz 1 erfolgte Verwendung des Werks hat der Rechtsinhaber oder die Rechtsinhaberin Anspruch auf Vergütung. Die Höhe der Vergütung darf die von den Verwertungsgesellschaften für die Verwendung des Werks eingezogene Vergütung nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Für die Verwendung einer grossen Anzahl von Werken aus Beständen nach Absatz 1 Buchstabe a findet Artikel 43a Anwendung.

*Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Vervielfältigungen kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

*Art. 24d Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken*

<sup>1</sup> Die Vervielfältigung und die Bearbeitung eines Werks zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung sind zulässig, wenn sie durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt sind.

<sup>2</sup> Für die Vervielfältigung und die Bearbeitung eines Werks zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung.

<sup>3</sup> Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Dieser Artikel gilt nicht für die Vervielfältigung und die Bearbeitung von Computerprogrammen.

*Art. 24e Bestandesverzeichnisse*

<sup>1</sup> Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen in den zur Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände nützlichen Verzeichnissen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben, sofern dadurch die normale Auswertung der Werke nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Als kurzer Auszug gelten insbesondere folgende Werkteile:

- a. bei literarischen, wissenschaftlichen und anderen Sprachwerken:
  1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
  2. Titel,
  3. Frontispiz,
  4. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
  5. Umschlagseiten,
  6. Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke;
- b. bei Werken der Musik und anderen akustischen Werken sowie bei filmischen und anderen audiovisuellen Werken:
  1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung;
  2. ein vom Rechtsinhaber oder von der Rechtsinhaberin öffentlich zugänglich gemachter Ausschnitt; oder
  3. ein Ausschnitt von kurzer Dauer in reduzierter Auflösung oder reduziertem Format;
- c. bei Werken der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, sowie bei fotografischen und anderen visuellen Werken: die Gesamtansicht der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung.

*Art. 37a Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotografien*

<sup>1</sup> Der Hersteller oder die Herstellerin einer Pressefotografie hat so lange das ausschliessliche Recht, die Pressefotografie zu vervielfältigen, anzubieten, zu

veräussern oder sonst wie zu verbreiten, wie diese für die aktuelle Berichterstattung von Interesse ist.

<sup>2</sup> Pressefotografien sind Fotografien, deren Gestaltung keinen individuellen Charakter aufweist und die zur Illustration von journalistischen Beiträgen verwendet werden.

### *Gliederungstitel vor Art. 40*

## **1. Kapitel: Bewilligungspflicht und Bundesaufsicht**

### *Art. 40            Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Instituts für geistiges Eigentum (IGE) bedarf, wer:

- a. die ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke verwertet;
- b. die ausschliesslichen Rechte nach den Artikeln 22-22c und 24b geltend macht;
- c. die Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 20, 24c, 24d und 35 geltend macht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Gesellschaften, die in weiteren Verwertungsbereichen tätig sind, der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>3</sup> Für die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte nach Absatz 1 Buchstabe a brauchen Urheber und Urheberinnen und deren Erben und Erbinnen keine Bewilligung.

### *Gliederungstitel vor Art. 41 aufgehoben*

### *Art. 41            Bundesaufsicht*

Wer einer Bewilligung des IGE bedarf, untersteht der Bundesaufsicht.

### *Art. 42 Sachüberschrift*

Voraussetzungen für die Bewilligung

### *Art. 43 Sachüberschrift*

Dauer und Veröffentlichung der Bewilligung

*Gliederungstitel vor Art. 43a***2. Kapitel: Freiwillige Kollektivverwertung***Art. 43a*

<sup>1</sup> Verwertungsgesellschaften können für die Verwendung einer grösseren Anzahl von Werken und geschützten Leistungen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Bewilligungspflicht von Artikel 40 Absatz 1 unterstehen auch für Rechtsinhaber und -inhaberinnen wahrnehmen, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Rechtsinhaber und -inhaberinnen können jederzeit von der Verwertungsgesellschaft verlangen, dass ihre ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung und Geltendmachung diese nicht der Bewilligungspflicht von Artikel 40 Absatz 1 unterstehen, von der Verwertung nach Absatz 1 ausgenommen werden.

<sup>3</sup> Auf vertragliche Vereinbarungen über die Verwertung der ausschliesslichen Rechte nach Absatz 1 finden die Vorschriften über die Tarife (Art. 55-60) Anwendung.

*Art. 48 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es dem IGE zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> Das IGE genehmigt ein ihr vorgelegtes Verteilungsreglement, wenn dieses in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist.

*Art. 51 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Werknutzer und -nutzerinnen haben Auskünfte in einem elektronischen Format zu erteilen, das dem Stand der Technik entspricht und eine automatische Datenverarbeitung zulässt. Die Verwertungsgesellschaften bezeichnen die zulässigen Formate in den Tarifen (Art. 46).

<sup>1ter</sup> Verwertungsgesellschaften dürfen die nach diesem Artikel erhaltenen Auskünfte anderen Verwertungsgesellschaften, die über eine Bewilligung des IGE verfügen, weiterleiten, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

*Art. 52*

Das IGE beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften.

*Art. 53 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das IGE überwacht die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften und prüft sie auf ihre Angemessenheit. Es sorgt dafür, dass die Verwertungsgesellschaften ihren Pflichten nachkommen. Es prüft und genehmigt den Geschäftsbericht.

*Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Eine Gefährdung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten liegt insbesondere vor bei Handlungen nach den Artikeln 39a Absätze 1 und 3 sowie 39c Absätze 1 und 3 und bei Verletzung der Pflichten nach den Artikeln 66b und 66c.

*Art. 62a* Gerichtliche Anordnung der Identifikation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei Rechtsverletzungen im Internet

<sup>1</sup> Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht schwerwiegend verletzt wird, kann gestützt auf Daten, die er oder sie nach Artikel 66j bearbeitet hat, vom Gericht verlangen, dass dieses die Anbieterin von Fernmeldediensten verpflichtet, die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zu identifizieren, deren Anschlüsse für die Verletzung verwendet wurden.

<sup>2</sup> Das Gericht verpflichtet die Anbieterin von Fernmeldediensten zur Bekanntgabe der Identität der betreffenden Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an die verletzte Person, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die verletzte Person macht glaubhaft, dass:
  1. eine schwerwiegende Verletzung vorliegt,
  2. die Urheber- oder verwandten Schutzrechte über ein Peer-to-Peer-Netzwerk verletzt wurden, und
  3. die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen innerhalb der letzten zwölf Monate durch die Anbieterin von Fernmeldediensten zwei aufklärende Hinweise erhalten haben und auf die Folgen der Nichtbeachtung hingewiesen wurden (Art. 66g); und
- b. Die Anbieterin von Fernmeldediensten verfügt über Daten, die eine Identifikation der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen noch erlauben.

<sup>3</sup> Die verletzte Person hat die Anbieterin von Fernmeldediensten für die Kosten der Identifizierung angemessen zu entschädigen.

<sup>4</sup> Eine schwerwiegende Verletzung liegt vor, wenn:

- a. ein Werk oder anderes Schutzobjekt vor seiner Veröffentlichung widerrechtlich zugänglich gemacht wurde; oder
- b. eine grosse Anzahl von Werken oder anderen Schutzobjekten, die rechtmässig zugänglich oder erhältlich sind, widerrechtlich zugänglich gemacht wurden.

*Gliederungstitel vor Art. 66b***1a. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten****Art. 66b** Pflichten von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste

<sup>1</sup> Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste nach Artikel 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000<sup>4</sup> haben auf Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde den Zugang zu widerrechtlich öffentlich zugänglich gemachten Werken oder anderen Schutzobjekten zu sperren oder diese von ihren Servern zu entfernen.

<sup>2</sup> Sie leiten dem Kunden oder der Kundin, der oder die das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht hat (Inhaltsanbieter oder Inhaltsanbieterin), die Mitteilung nach Absatz 1 weiter und informieren ihn oder sie über die Möglichkeit des Widerspruchs und dessen Folgen nach Absatz 3.

<sup>3</sup> Auf Widerspruch des Inhaltsanbieters oder der Inhaltsanbieterin, der oder die ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, haben Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste umgehend den Zugang zum betreffenden Werk oder anderen Schutzobjekt zu entsperren oder das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt wieder auf den Server zu laden, bis die Angelegenheit zwischen den betroffenen Personen oder durch die Gerichte geklärt ist. Hierfür wird die Identität des Inhaltsanbieters der mitteilenden Person bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Wird kein Widerspruch erhoben oder wird das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 wieder gesperrt oder von den Servern entfernt, so haben die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren zu verhindern, dass das Werk oder andere Schutzobjekt Dritten erneut über ihre Server angeboten wird.

**Art. 66c** Selbstregulierung von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste

<sup>1</sup> Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit Sitz in der Schweiz können sich einer Selbstregulierungsorganisation mit Sitz in der Schweiz anschliessen. Einer Selbstregulierungsorganisation nicht anschliessen dürfen sich Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, deren Geschäftsmodell auf der Förderung systematischer Urheberrechtsverletzungen aufbaut.

<sup>2</sup> Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement und überwachen die Einhaltung der regulatorischen Pflichten durch die angeschlossenen Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste. Die Pflicht nach Artikel 66b Absatz 4 gilt nicht für angeschlossene Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste.

<sup>3</sup> Das Reglement regelt die Voraussetzungen für den Anschluss und Ausschluss von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste sowie die Pflichten der angeschlossenen Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste. Insbesondere folgende Pflichten müssen den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste auferlegt werden:

- a. die Pflicht, dem Inhaltsanbieter oder der Inhaltsanbieterin die Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person, wonach dieser oder diese ein Werk oder anderes Schutzobjekt widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht habe, weiterzuleiten und ihn oder sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs und dessen Folgen hinzuweisen;
- b. die Pflicht, auf Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person den Zugang zum betreffenden Werk oder anderen Schutzobjekt nach Buchstabe a zu sperren oder dieses vom Server zu entfernen;
- c. die Pflicht, auf Widerspruch eines Inhaltsanbieters oder einer Inhaltsanbieterin, der oder die ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, umgehend den Zugang zum betreffenden Werk oder anderen Schutzobjekt zu entsperren oder das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt wieder auf den Server zu laden, bis die Angelegenheit zwischen den betroffenen Personen oder durch die Gerichte geklärt ist; hierfür wird die Identität des Inhaltsanbieters der mitteilenden Person bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Die mit der Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Pflichten betrauten Personen und Organe müssen von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der kontrollierten Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste unabhängig sein.

<sup>5</sup> Das IGE beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen. Es genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Absatz 2 sowie deren Änderungen.

#### *Art. 66d Sperrung des Zugangs zu Angeboten*

<sup>1</sup> Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt wird, kann vom IGE verlangen, dass es die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz in der Schweiz verpflichtet, den Zugang zu Angeboten von Werken und anderen Schutzobjekten zu sperren.

<sup>2</sup> Das IGE verfügt die Sperrung eines Angebots, indem es dieses auf eine Liste der zu sperrenden Angebote setzt (Sperrliste), wenn die verletzte Person glaubhaft macht, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Angebot ist in der Schweiz abrufbar.
- b. Das Angebot macht das Werk oder andere Schutzobjekt in nach diesem Gesetz offensichtlich widerrechtlicher Weise zugänglich.
- c. Die Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste, auf deren Server sich das Angebot befindet, hat ihren Sitz im Ausland oder verschleiert dessen Ort.

- d. Das Werke oder andere Schutzobjekt ist von der Schweiz aus rechtmässig zugänglich oder rechtmässig erhältlich.

<sup>3</sup> Die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Personen haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten für die Kosten der Sperrung angemessen zu entschädigen.

#### Art. 66e Eröffnung der Sperrverfügung und Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Das IGE veröffentlicht die Sperrliste und deren regelmässige Aktualisierungen mittels Verweis im Bundesblatt und stellt diese den nach Artikel 4 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>5</sup> registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu. Die Veröffentlichung im Bundesblatt gilt als Eröffnung der Sperrverfügung.

<sup>2</sup> Gegen die Sperrverfügungen können Einsprache erheben:

- a. die von der Verfügung betroffenen Inhaltsanbieter und Inhaltsanbieterinnen und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, namentlich wenn sie das betroffene Angebot aufgehoben oder den Zugang dazu in der Schweiz mit geeigneten technischen Massnahmen unterbunden haben;
- b. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, wenn aus betrieblicher oder technischer Sicht die Massnahmen unverhältnismässig sind, die für die Sperrung des Zugangs zu Angeboten, die neu in die Sperrliste aufgenommen worden sind, erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Einsprachen sind innert der folgenden Fristen schriftlich beim IGE einzureichen:

- a. Einsprachen nach Absatz 2 Buchstabe a: jederzeit;
- b. Einsprachen nach Absatz 2 Buchstabe b: innert 30 Tagen ab Eröffnung der Sperrverfügung.

<sup>4</sup> Die Einsprachen haben aufschiebende Wirkung. Das IGE kann anordnen, dass einer Einsprache keine aufschiebende Wirkung zukommt.

<sup>5</sup> Das IGE ist bei der Prüfung einer Einsprache nicht an die gestellten Anträge gebunden.

#### Art. 66f Information an Teilnehmer und Teilnehmerinnen

<sup>1</sup> Das IGE betreibt eine Einrichtung, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen darüber informiert, dass das Angebot, auf das sie zugreifen wollen, gesperrt ist.

<sup>2</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten leiten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche auf die gesperrten Angebote zugreifen möchten, auf die Informationseinrichtung weiter, soweit dies technisch möglich ist.

**Art. 66g** Zustellung der aufklärenden Hinweise

<sup>1</sup> Auf Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde stellen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, deren Anschluss für eine schwerwiegende Verletzung der Urheber- oder verwandten Schutzrechte über Peer-to-Peer-Netzwerke verwendet werden, einen ersten aufklärenden Hinweis zu. Dieser kann elektronisch übermittelt werden.

<sup>2</sup> Erfolgt frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach zwölf Monaten seit der Zustellung des ersten aufklärenden Hinweises eine zweite Mitteilung einer in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde, so stellen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den betroffenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen einen zweiten aufklärenden Hinweis zu. Dieser muss in Papierform zugestellt werden.

<sup>3</sup> Erfolgt frühestens nach zwei Monaten seit der Zustellung des zweiten aufklärenden Hinweises und spätestens nach zwölf Monaten seit der Zustellung des ersten aufklärenden Hinweises eine dritte Mitteilung einer in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde, so informieren die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Person oder Behörde über die bereits erfolgten Hinweise und die Möglichkeit, die Identität der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, deren Anschluss für die Verletzung verwendet wurde, zu erfahren (Art. 62a).

<sup>4</sup> Wenn innerhalb der Frist nach Absatz 3:

- a. keine dritte Mitteilung erfolgt, so werden alle Mitteilungen, welche den entsprechenden Teilnehmer oder die entsprechende Teilnehmerin betreffen, gelöscht;
- b. eine dritte Mitteilung erfolgt, so werden die Mitteilungen nach Abschluss des Identifikationsverfahrens (Art. 62a) gelöscht.

<sup>5</sup> Die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Personen haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten für die Kosten der Zustellung der aufklärenden Hinweise und der damit verbundenen Kosten angemessen zu entschädigen.

**Art. 66h** Inhalt der Mitteilungen, aufklärenden Hinweise und Informationen

Die Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen, die Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss ausschliesslich dem Konsumentenschutz widmen, sowie die Anbieterinnen von Fernmeldediensten legen gemeinsam den Inhalt folgender Texte fest:

- a. der Mitteilungen, die die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Personen oder die zuständige Behörde den Anbieterinnen von Fernmeldediensten schickt;
- b. der aufklärenden Hinweise der Anbieterinnen von Fernmeldediensten an die betroffenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen; und

- c. der Informationen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten zuhanden der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder der zuständigen Behörde.

**Art. 66i** Fachstelle für Koordination

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt eine Fachstelle ein, die als Verbindungsstelle zwischen den Rechtsinhabern und Rechtsinhaberinnen, den Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss ausschliesslich dem Konsumentenschutz widmen, und den Anbieterinnen von Fernmeldediensten dient.

<sup>2</sup> Die Fachstelle koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Festlegung der Texte nach Artikel 66h.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Fachstelle im Einzelnen.

**Art. 66j** Datenbearbeitung durch die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzte Person

<sup>1</sup> Werden Urheber- oder verwandte Schutzrechte über Peer-to-Peer-Netzwerke schwerwiegend verletzt, so darf die verletzte Person zur Bekämpfung dieser Verletzung die folgenden Daten erheben und speichern:

- a. die IP-Adresse des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, dessen oder deren Anschluss für die Verletzung verwendet wurde;
- b. das Datum und die Uhrzeit der Zugänglichmachung der Werke und anderer Schutzobjekte sowie die Dauer, während der das Werk oder andere Schutzobjekt zugänglich war;
- c. den elektronischen Fingerabdruck des Werks oder des anderen Schutzobjekts.

<sup>2</sup> Die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzte Person darf nicht mehr Daten erheben und speichern, als für die Verfolgung der Rechtsverletzungen unabdingbar ist.

<sup>3</sup> Sie hat den Zweck, die Art und den Umfang der Datenerhebung und -speicherung bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Sie hat die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeitung zu schützen.

**Art. 66k** Ausschluss der Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, die ihre Pflichten nach den Artikeln 66b und 66c Absätze 2 und 3 wahrnehmen, können nicht verantwortlich gemacht werden für:

- a. Urheberrechtsverletzungen durch ihre Inhaltsanbieter und Inhaltsanbieterinnen ;
- b. eine Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten.

<sup>2</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die ihre Pflichten nach den Artikeln 62a Absatz 2, 66d Absatz 2 und 66g wahrnehmen, können nicht verantwortlich gemacht werden für:

- a. Urheberrechtsverletzungen durch ihre Teilnehmer und Teilnehmerinnen;
- b. eine Umgehung der Sperrmassnahmen;
- c. eine Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten.

#### *Gliederungstitel vor Art. 75*

### **4. Kapitel: Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung**

#### *Art. 75 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

#### II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

#### III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Änderung anderer Erlasse

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz vom 24. März 1995<sup>6</sup> über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum**

#### *Art. 13 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das IGE erhebt von den Beaufsichtigten Gebühren im Zusammenhang mit dem Erteilen und Aufrechterhalten von immaterialgüterrechtlichen Schutztiteln, dem Führen und Auflegen von Registern, der Bewilligungserteilung und der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften, der Aufsicht über die Selbstregulierungsorganisationen sowie dem Führen von Sperrlisten.

#### *Art. 13a          Aufsichtsabgabe*

<sup>1</sup> Das IGE erhebt von den Verwertungsgesellschaften jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Deckung von Aufsichtskosten, die durch Gebühren nach Artikel 13 nicht gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsabgabe wird den Verwertungsgesellschaften anteilmässig nach Massgabe ihrer Bruttoeinnahmen auferlegt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bezeichnet namentlich die anrechenbaren Aufsichtskosten.

### **2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>7</sup>**

#### *Art. 14 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2*

<sup>1</sup> Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so können folgende Behörden die Einvernahme von Zeugen anordnen:

- g. die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten.

<sup>2</sup> Die Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, b und d–g beauftragen mit der Zeugeneinvernahme einen dafür geeigneten Angestellten.

<sup>6</sup> SR 172.010.31

<sup>7</sup> SR 172.021

### 3. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>8</sup>

Art. 83 Bst. w

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- w. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Urheberrechts betreffend die Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission), wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

### 4. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>9</sup>

Art. 250a Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für die gerichtliche Anordnung der Identifikation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Rechtsverletzungen im Internet (Art. 62a URG).

### 5. Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung<sup>10</sup>

Art. 9 Abs. 3

<sup>3</sup> Das Bundesarchiv darf Unterlagen, die sich im Archivgut des Bundes befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

<sup>8</sup> SR 173.110

<sup>9</sup> SR 272

<sup>10</sup> SR 152.1